



Erläuterungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (Wildtierverordnung)

Entwurf vom 16. April 2014

Abkürzungen:

TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1

BLV = Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

I. Einleitung

Diese Verordnung konkretisiert die Vorschriften der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) zur Haltung und zum Umgang mit Wildtieren. U.a. werden für einzelne Tierarten die Vorgaben für die Gehegeeinrichtung, die Fütterung und für Pflegemassnahmen präzisiert. Die Definition *Wildtiere* findet sich in Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b. der TSchV.

II. Erläuterungen zu den allgemeinen Tierhaltevorschriften (1. Abschnitt)

Artikel 2 Weidehaltung

(Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 TSchV)

Bei der Haltung von Wildtieren ist der Erhaltung der Grasnarbe in den Gehegen besondere Beachtung zu schenken. Die Anzahl weidender Tiere ist entsprechend anzupassen, damit das natürliche Nachwachsen der Vegetation überall möglich ist. Alternativ können Umtriebsweiden vorgesehen werden, wobei jedes Weideabteil den Anforderungen an das Wildtiergehege genügen muss, d.h. der Tierzahl entsprechend genügend Witterungsschutz, Wasser, Kratzbäume und Rückzugsbereiche aufweist.

Das Futter darf nicht verunreinigt sein. Ungenügende Qualität und Hygiene beim Futter kann zu gesundheitlichen Akut- oder Langzeitschäden bei den Tieren führen.

Weiter muss gewährleistet sein, dass jedes Tier ungeachtet seines hierarchischen Status oder seines körperlichen Zustands genügend Nahrung aufnehmen kann.

Artikel 3 Witterungsschutz und Böden

(Art. 6 und 7 TSchV)

Alle Tiere müssen bei Bedarf einen geschützten Platz aufsuchen können. Im Winter muss dieser Schutz vor Nässe und Kälte bieten, im Sommer beschattet sein. Der Witterungsschutz kann auch durch natürliche Strukturen wie Felsvorsprünge oder Baumgruppen gebildet werden, sofern bei extremen Witterungsbedingungen sicher gestellt ist, dass die Anforderungen an den Witterungsschutz erfüllt bleiben.

Böden in Gehbereichen, in denen sich die Tiere vorwiegend aufhalten oder die von ihnen viel begangen werden wie Futter- und Wasserstellen sollen nicht in Mulden gelegen sein und müssen vermehrt gereinigt werden. Wenn nötig, muss die Bodenbeschaffenheit verbessert, z.B. mittels Einbau von reinigungsfähigem Grobkies waserdurchlässiger gemacht werden.

Artikel 4 Schutz vor Lärm (Art. 12 TSchV)

Die Lärmempfindlichkeit von Wildtieren ist sehr unterschiedlich. Dies ist bei der Einrichtung der Gehege zu berücksichtigen. Generell sollten keine permanenten Lärmquellen (z.B. Klimaanlage) in unmittelbarer Nähe der Unterkünfte installiert werden.

Artikel 5 Beleuchtung (Art. 3 Abs.1 TSchV)

Bei Haltung im Kunstlicht müssen Lichtqualität (Frequenz, Spektrum, Flimmerqualität), Intensität und Dauer der Lichtgabe den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum der Tiere angeglichen werden. Insbesondere muss die artspezifische Lichtwahrnehmungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Die Dämmerlichtphasen dienen dazu, die Tiere kontinuierlich von der Hell- in die Dunkelphase und umgekehrt zu begleiten, damit sie nicht durch vorwarnungsloses Ablöschen bzw. Einschalten der Beleuchtung bezüglich ihrem endogenen Rhythmus überfordert werden.

Artikel 6 Immobilisation (Art. 88 Abs. 1 und 2 TSchV)

Immobilisierte Wildtiere müssen überwacht werden, um in Problemsituationen (z.B. Schwankungen des Wärmehaushaltes, übermässige Erregungszustände oder Atemdepression) frühzeitig eingreifen zu können und Schäden oder Schmerzen für das Tier zu verhindern. Bei kleinen Wildtieren wie Vögeln und kleineren Säugern ist während der Narkose insbesondere die Gefahr des Wärmeverlustes zu beachten. Als prophylaktische Massnahme kann die Lagerung auf einem Wärmekissen dienen.

Artikel 7 Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere (Art. 95 Abs. 2 Bst. a und Anhang 2 TSchV)

Grundsätzlich gelten für Zirkustiere die gleichen Haltebedingungen wie für alle anderen Wildtiere. Können die Mindestmasse der Gehege gemäss Anhang 2 TSchV an einzelnen Spielorten nicht eingehalten werden, dürfen die Gehegeflächen gemäss Artikel 95 Abs. 2 TSchV reduziert werden. Reduzierte Gehegeflächen sind nur für Wildtiere zulässig, die im laufenden Tourneeprogramm vorgeführt werden oder die für künftige Einsätze ausgebildet werden (entsprechend Art. 95 Abs. 2 Bst. a TSchV: „die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden“). Erfahrungsgemäss nehmen diese Tiere in der Regel einmal pro Tag an einem Training und an ein bis zwei Vorführungen teil.

In den Absätzen 1 und 2 werden die Anforderungen an die reduzierten Gehege präzisiert. Die Fläche eines Innengeheges darf um maximal 30 Prozent reduziert wer-

den. Das zugehörige Aussengehege muss mindestens gleich gross sein wie das Innengehege. Bei maximaler Reduktion kann bspw. ein Zebra oder ein Trampeltier (Innengehege nach Anhang 2 TSchV: 8m² pro Tier) so in einem Gehege mit je 5,6m² im Innen- und Aussenbereich pro Tier untergebracht werden. Die strukturellen Vorgaben gemäss Anhang 2 TSchV, Rubrik ‚Besondere Anforderungen‘, müssen für die jeweilige Tierart in jedem Fall eingehalten werden.

Die in Absatz 3 ausgeführte zusätzliche Beschäftigung für Gastspielorte, an denen die Mindestmasse für Innen- und Aussengehege nach Anhang 2 TSchV unterschritten werden soll garantieren, dass die Tiere von mindestens drei über den Tag verteilten Bewegungs- und anderen Beschäftigungseinheiten innerhalb und ausserhalb des Geheges profitieren können. Als solche Einheiten gelten beispielsweise eine Ausbildungs- oder Trainingseinheit, die Teilnahme an der Vorführung, aber auch Pflegemassnahmen (z.B. Dusche für Elefanten) oder, im Sinne einer abwechslungsreichen Gehegestrukturierung, z.B. die Beschäftigung durch eine schwerer zugängliche Futterportion.

Mit der Bestimmung in Absatz 5 wird sichergestellt, dass die von der Reduktion betroffenen Tiere nur jeweils kurze Zeit in den stark eingeschränkten Gehegen gehalten werden.

Artikel 7a Tournée-Bewilligung für Zirkusse

(Art. 94 Abs.3 TSchV)

Die in Artikel 7a aufgezählten Angaben sind erforderlich, damit der zuständige Kanton den Tournéeplan hinsichtlich der gesetzeskonformen Abfolge der Gastspielorte mit beanspruchten Reduktionen von Gehegeanforderungen beurteilen kann. Die Aufzählung soll auch einen einheitlichen Vollzug bei der Ausstellung von Tournéebewilligungen fördern.

III. Erläuterungen zu den tierartspezifischen Bestimmungen

2. Abschnitt: Hirsche

Artikel 8 Gehege

(Art. 7 TSchV)

Sich verengende Gehegeabschnitte und -passagen bergen die Gefahr von Verletzungen durch Einklemmen oder stellen eigentliche Fallen für Tiere dar, die von dominanten Tieren getrieben werden. Besonders während der Geweihtragzeit können bedrängte Tiere der Umzäunung entlang leicht blockiert und geforkelt werden.

Das übermässige Wachstum der Schalen stellt ein Gesundheitsrisiko dar, da sich diese entzündlich verformen und infizieren können. Der Boden muss deshalb einen genügenden Abrieb der Hornsubstanz gewährleisten.

Neugeborene Hirschkalber folgen dem Muttertier in freier Wildbahn nicht sofort, sondern legen sich in den ersten Lebenstagen zusammengerollt in hohem Gras oder sonstiger dichter Vegetation auf den Boden und sind durch das Fleckenmuster des Fells ausgezeichnet getarnt. Die Vegetation im Gehege muss während der Setzzeit genügend dicht stehen, um dieses natürliche Verhalten zu ermöglichen.

Artikel 9 Zäune (Art. 7 Abs. 1 TSchV)

Höhe und Beschaffenheit der Umzäunung müssen sicher stellen, dass weder Menschen noch Tiere ins Gehege eindringen noch die Hirsche ausbrechen oder sich im Zaun verfangen können. Der Zaun muss auch den direkten Kontakt mit frei lebenden Wildtieren verhindern. Bleibt ein Tier mit Kopf oder Gliedmassen im Gitter hängen, wird es bis zur Erschöpfung versuchen, sich aus der Situation zu befreien, was zu schweren Verletzungen oder zum Tod führt. Um dies zu verhindern, sollte die Maschenweite nicht mehr als 15 cm betragen.

3. Abschnitt: Laufvögel

Artikel 10 Umgang mit Laufvögeln (Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. a und b TSchV)

Häufige Kontrollgänge sind in der Straussenhaltung nötig. Bei leicht von öffentlichen Wegen zugänglichen Gehegen sind gut sichtbare Warnschilder mit einem Fütterungsverbot anzubringen. Unangepasstes Futter oder verschluckbare Gegenstände werden von den Tieren gerne aufgenommen und führen zu Schädigungen.

Artikel 11 Weidezugang (Art. 3 Abs. 1 und 13 TSchV)

Ab der neunten Lebenswochen sind die Jungtiere genügend selbständig um sich ohne permanente elterliche Führung frei zu bewegen. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen der permanente Zugang zur gesamten Weidefläche zu ermöglichen. Bei sehr schlechten Wetterverhältnissen kann der Weidezugang zeitlich eingeschränkt werden.

Artikel 12 Gehege (Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2 TSchV)

Die Anforderungen an die Gehegeeinrichtung sollen gewährleisten, dass die Laufvögel ihre natürlichen Bedürfnisse und Verhaltensweisen befriedigen können. Die Badegelegenheit ist für die Gefiederpflege notwendig.

Artikel 13 Umzäunung (Art. 7 Abs. 1 TSchV)

Sowohl für die Tiere innerhalb des Geheges als auch für solche ausserhalb müssen die Begrenzungen gut wahrnehmbar sein, da sonst, z.B. bei Fluchtverhalten, Verletzungsgefahr besteht. Die Zäune für Strausse, Emus und Nandus müssen genügend hoch und von robuster Bauart sein, damit sie unüberwindbar sind.

Der Einsatz von Elektrozäunen ist verboten. Namentlich bei feuchter und nasser Witterung könnte schon eine Berührung mit einzelnen Federn zu Stromschlägen führen, die Schreckreaktionen mit Verletzungsfolgen auslösen können.

Artikel 14 Fütterung

(Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV)

Futter muss stets in sauberer, frischer Qualität angeboten werden und überwiegend aus Raufutter bestehen. Wenn dieses in ausreichender Menge und an mehreren Stellen in möglichst gleicher Zusammensetzung angeboten wird, kommt jedes Tier ungeachtet seiner hierarchischen Stellung zu ausreichend Futter.

Kalkhaltige Mineralien sind wichtig für den Aufbau von Knochen, Krallen, Federn und der Hornschicht des Schnabels. Die Magensteinchen (Gastrolithen) dienen dem Tier bei der mechanischen Zerkleinerung der aufgenommenen Nahrung, was wiederum eine effizientere Aufnahme der Nährstoffe unterstützt. Die in Magensteinchen enthaltenen mineralischen Substanzen werden langsam aufgeschlossen und stehen dem Körper zusätzlich zur Verfügung.

Zwar können Laufvögel bei genügendem Grünfutterangebot ihren Wasserbedarf weitgehend aus dem Futter decken, doch sind permanent zugängliche Tränken, namentlich in der heissen Jahreszeit, zur Verfügung zu stellen. Auch die Badegelegenheit gemäss Artikel 12 Absatz 3 wird gerne als Tränke angenommen, wenn sie genügend sauber und mit frischem Wasser versehen ist.

4. Abschnitt: Wachteln

Artikel 15 Gehege

(Art. 3 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 und Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 TSchV)

Die flugunfähigen Wachteln bewegen sich in ihrem natürlichen Habitat auf sandigen oder mit einer Streuschicht bedeckten Böden. Wenn der Einbau von Maschengitter aus betrieblichen Gründen notwendig ist, darf dieser höchstens die Hälfte der für die Wachteln begehbaren Fläche einnehmen und die übrige Fläche muss mit Einstreu versehen sein. In ihrem natürlichen Habitat suchen Wachteln unter Baumstrünken und im Unterwuchs Deckung. Entsprechend sind im Gehege genügend Unterschlupfmöglichkeiten anzubieten. Nester müssen den Mindestmassen entsprechen.

Artikel 16 Wasserzugang

(Art. 4 Abs. 1 und Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 TSchV)

Wachteln müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben. Mit Vorteil werden 2 Wassergefässe pro Gehege eingesetzt. Sollte ein Wassergefäss einmal verstopft oder leer sein, besteht damit immer noch eine zweite Wasserquelle. Für die permanente Wasserversorgung eignen sich Nippeltränken. Pro Gehege sind mindestens 2 Trinknippel zu installieren und in grossen Herden pro dreissig Tiere einen Nippel.

5. Abschnitt: Fische

Artikel 17 Strukturierung der Aquarien

(Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV)

In Aquarien gehaltenen Fischen soll eine möglichst ihrem natürlichen Habitat entsprechende Umgebung angeboten werden. Strukturen schützen die Tiere vor Stö-

rungen, vermindern Stress und erhöhen das Wohlbefinden. Sie können sich ihrem Fluchtreflex entsprechend vor einer vermeintlichen oder effektiven Bedrohung zurückziehen.

Artikel 18 Becken

(Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV)

In Kunstbecken muss dafür gesorgt werden, dass ein Teil der Wasseroberfläche beschattet ist, damit sich die Tiere dort vor zu intensiver Sonneneinstrahlung schützen können. Zudem entstehen in den beschatteten Bereichen abgeschirmte Rückzugszonen und bei nicht intensiver Wasserdurchmischung kleinräumig unterschiedliche Wassertemperaturbereiche, die zum Wohlbefinden der Fische beitragen können. Während der Wintermonate sind künstliche Beschattungsmassnahmen nicht nötig, da die Sonneneinstrahlung im Winter weniger intensiv ist und kaum zur Erwärmung der Wassertemperatur beiträgt. Durch den flacheren Sonnenstand entstehen zudem automatisch Schattenzonen in den Becken.

Strömungszonen animieren die Fische zum aktiven Schwimmen. Eine der Fischart entsprechende Strömung in den Haltebecken kann das natürliche Schwimmverhalten der Tiere fördern und somit deren Haltungskomfort verbessern.

6. Abschnitt: Reptilien

Artikel 19 Giftschlangen ohne Haltebewilligung

(Art. 89 Bst. h TSchV)

Zur privaten Haltung von Giftschlangen ist grundsätzlich eine Wildtierhaltebewilligung erforderlich. Gestützt auf Artikel 89 Buchstabe h TSchV wird festgelegt, welche ungefährlichen Giftschlangen nicht bewilligungspflichtig ist. Die entsprechenden Arten werden in Anhang 1 dieser Verordnung aufgelistet.